

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 08.07.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

A) Bebauungsplan Nr. 315 „Gewerbegebiet – Windhagen West III“

Der Bebauungsplan Nr. 315 „Gewerbegebiet – Windhagen West III“ und die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Windhagen – Gewerbegebiet West II“ und dessen Änderungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 315 werden gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 10 BauGB sowie § 7 GO NW als Satzung beschlossen. Dieser Satzung wird die Begründung vom 23.06.2026 beigelegt.

dem

B) Bebauungsplan Nr. 322 „Gummersbach – Kreishaus Erweiterung“ (beschleunigtes Verfahren)

Der Bebauungsplan Nr. 322 „Gummersbach – Kreishaus Erweiterung“ (beschleunigtes Verfahren) wird gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 10 und § 13a BauGB sowie § 7 GO NW als Satzung beschlossen. Dieser Satzung wird die Begründung vom 23.06.2026 beigelegt.

und der

C) 18. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gummersbach „Gummersbach – Kreishaus Erweiterung“

Der Flächennutzungsplan der Stadt Gummersbach wird gem. § 13a BauGB berichtigt (18. Berichtigung des Flächennutzungsplanes „Gummersbach – Kreishaus Erweiterung“).

zu A), B) und C)

1. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Es wird ferner gem. § 215 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches in der z.Z. aktuellen Fassung (BauGB) darauf hingewiesen, dass
 - a) eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzungen schriftlich gegenüber der Stadt Gummersbach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird, wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich der unter **A), B) und C)** genannten Bauleitpläne ist im nachstehend (verkleinert) abgedruckten Übersichtsplan (Original im jeweils aufgedruckten Maßstab, vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes) durch Umrandung gekennzeichnet.

Hiermit werden die unter **A), B) und C)** genannte Bauleitpläne öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannte Bauleitplan kann mit der jeweils dazugehörenden Begründung im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach, Zimmer 307, während der Dienststunden montags bis freitags vormittags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags bis mittwochs nachmittags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Die Öffentlichkeit kann über den Inhalt des o.g. Bauleitplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die unter **A) und B)** genannten Bauleitpläne als Satzung in Kraft. Mit dieser Bekanntmachung wird die unter **C)** genannte Berichtigung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzungs-/ Planbeschlüsse des Rates vom 08.07.2026 zu dem

- A) Bebauungsplan Nr. 315 „Gewerbegebiet – Windhagen West III“**
dem
B) Bebauungsplan Nr. 322 „Gummersbach – Kreishaus Erweiterung“ (beschleunigtes Verfahren)
und der
C) 18. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gummersbach „Gummersbach – Kreishaus Erweiterung“

werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf § 7 Abs. 6 GO NRW (Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen) wird hingewiesen.

Raoul Halding-Hoppenheit
Bürgermeister